

**V e r o r d n u n g**  
**über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes**  
**für die Wassergewinnungsanlagen**  
**der Nordhorner Versorgungsbetriebe GmbH**

**vom 28.11.2011**

Auf Grund der §§ 51, 52 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163), sowie der §§ 91, 129 Absatz 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 258), in Verbindung mit § 58 Absatz 1 Nummer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) wird verordnet:

§ 1  
Geltungsbereich

(1) Für die der öffentlichen Wasserversorgung dienenden, auf den nachfolgenden Grundstücken gelegenen Brunnen wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt:

Brunnenbezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
Förderbrunnen nvb 35	Hesepe	10	1/41
Förderbrunnen nvb 36	Hesepe	10	1/41
Förderbrunnen nvb 37	Hesepe	10	1/42
Förderbrunnen nvb 38	Hesepe	10	1/42
Förderbrunnen nvb 39	Klausheide	17	167/40
Förderbrunnen nvb 40	Klausheide	17	40/6
Förderbrunnen nvb 41	Klausheide	17	158/40
Förderbrunnen nvb 42	Klausheide	17	169/40
Förderbrunnen nvb 43	Klausheide	17	163/40

(2) Die Festsetzung des Wasserschutzgebietes erfolgt zugunsten der Nordhorner Versorgungsbetriebe GmbH mit Sitz in Nordhorn als Betreiberin der öffentlichen Wasserversorgung im Gebiet der Stadt Nordhorn.

§ 2  
Einteilung in Schutzzonen

(1) Das Schutzgebiet wird in folgende Schutzzonen unterteilt:

Schutzzonen I: Fassungsgebiete der einzelnen Förderbrunnen (Kreisflächen mit einem Radius von 10 m von der jeweiligen Brunnenmitte),

Schutzzonen II: engere Schutzzonen (Nahbereiche mit einem Radius von 110 m im Grundwasserzustrom und 90 m im Grundwasserabstrom zu den jeweiligen Förderbrunnen),

Schutzzone III A: weitere Schutzzone (innerer Bereich bis ca. 2 km Entfernung von den einzelnen Förderbrunnen),

Schutzzone III B: weitere Schutzzone (äußerer Bereich ab ca. 2 km Entfernung von den einzelnen Förderbrunnen).

(2) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen sind in der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50000 (**Anlage**) dargestellt.

(3) Die genaue Begrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergibt sich aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 12500. Die vorgenannte nicht veröffentlichte Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Ausfertigungen der Verordnung einschließlich der nicht veröffentlichten Karte werden bei der Stadt Nordhorn, der Samtgemeinde Schüttorf, der Ge-

meinde Wietmarschen und dem Landkreis Grafschaft Bentheim aufbewahrt, wo sie von jedermann kostenlos eingesehen werden können.

### § 3

#### Schutzbestimmungen in den Schutzzonen I

(1) Die Schutzzonen I dürfen nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind

- a) zur Pflege der Grünflächen,
- b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen,
- c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.

Bei der Pflege anfallendes Mähgut ist abzufahren.

(2) In den Schutzzonen I ist die Bekämpfung von Schädlingen und Unkräutern mit chemischen Mitteln verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.

(3) Die Schutzzonen I sind einzuzäunen.

(4) Soweit dies nicht aus den in den Absätzen 1 – 3 bezeichneten Gründen zwingend erforderlich ist, ist das Betreten der Schutzzonen I sowie die Vornahme jeglicher Handlungen in ihnen verboten.

### § 4

#### Schutzbestimmungen in den Schutzzonen II und III

(1) Die in den Schutzzonen II, III A und III B geltenden Verbote sowie die Handlungen und Anlagen, die nur beschränkt zulässig sind, ergeben sich aus der nachstehenden Übersicht. Die mit einem V bezeichneten Handlungen und Anlagen sind in der jeweiligen Schutzzone verboten. Die mit einem G bezeichneten Handlungen und Anlagen sind in der jeweiligen Schutzzone beschränkt zulässig (Genehmigungsvorbehalt); sie dürfen nur mit Genehmigung des Landkreises Grafschaft Bentheim als untere Wasserbehörde vorgenommen werden.

(2) Grundwasser gefährdende Handlungen und Anlagen in den Schutzzonen:

Bezeichnung der Handlung oder Anlage	Schutzzone		
	II	III A	III B
<b>Abwasser</b>			
1. Einleiten von Abwasser in den Untergrund			
a) Versenken von Abwasser über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder vergleichbare Einrichtungen direkt in das Grundwasser	V	V	V
b) Versickern von Abwasser unterhalb der belebten Bodenzone			
aa) häusliches Abwasser nach mechanisch-biologischer Behandlung gemäß DIN 4261 Teil 1 Nr. 9	V	G*	G*
bb) sonstiges Schmutzwasser und von Verkehrsflächen oder mit diesen vergleichbaren Flächen abfließendes Niederschlagswasser	V	V	V
cc) Niederschlagswasser von Dach- und Terrassenflächen	V	G	-
c) Verrieseln oder Versickern von Abwasser über die belebte Bodenzone			
aa) häusliches Abwasser nach mechanisch-biologischer Behandlung gemäß DIN 4261 Teil 1 Nr. 9	V	G*	G*
bb) sonstiges Schmutzwasser	V	V	V
cc) von Verkehrsflächen oder von mit diesen vergleichbaren Flächen abfließendes Niederschlagswasser	V	G	G
dd) von Niederschlagswasser von Dach- und Terrassenflächen	G	-	-

\* Sofern eine Satzung nach § 96 Abs. 4 bis 6 NWG vorliegt, gilt die Genehmigung als erteilt.

Bezeichnung der Handlung oder Anlage	Schutzzone		
	II	III A	III B
2. Abwasserkanäle und -leitungen zum			
a) Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	V	G	G
b) Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	G	G	G
3. Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser im Rahmen des Gemeindegebrauchs gemäß § 32 NWG	V	G	G
4. Bau oder wesentliche Änderung von Abwasserbehandlungsanlagen oder Abwassersammelgruben	V	G	G
5. Verregnen oder Verwerten von Abwasser im Rahmen der Landwirtschaft; ausgenommen Abwasser, das infolge landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Gebrauchs entstanden ist	V	V	V
<b>Land- und Forstwirtschaft</b>			
6. Zufuhr von mehr als 170 kg/ha Stickstoff aus organischen Düngern tierischer oder pflanzlicher Herkunft pro Jahr auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen	V	V	V
7. Aufbringen von Gülle, Jauche, Silosickersaft, Gärresten, Stallmist und Geflügelkot sowie von gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten und Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff im Sinne des § 2 Nr. 11 Düngeverordnung			
a) auf Grünland			
aa) vom 01.10. bis 31.01.	V	V	V
bb) in der übrigen Zeit	V	-	-
b) auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen			
aa) ohne Frühjahrsbestellung von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar des Folgejahres	V	V*	V*
bb) bei einer Frühjahrsbestellung von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 28./29. Februar des Folgejahres	V	V*	V*
cc) in der übrigen Zeit	V	-	-
d) auf forstwirtschaftliche Nutzflächen	V	V	V
* Der Verbotszeitraum beginnt erst am 16. September, wenn nach der Ernte der letzten Hauptfrucht eine Zwischenfrucht oder Winterraps angebaut wird.			
8. Aufbringen von Klärschlamm im Sinne des § 2 Abs. 2 AbfKlärV	V	V	V
9. Ausbringen von Abfällen aus der Herstellung und Verarbeitung nichtlandwirtschaftlicher Erzeugnisse und von nicht gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten auf landwirtschaftliche, erwerbsgärtnerische oder forstwirtschaftliche Nutzflächen	V	V	V
10. Umbruch von Grünland zur Nutzungsänderung			
a) Grünland, das aufgrund seiner natürlichen Standortgegebenheiten keine ordnungsgemäße Ackernutzung zulässt (absolutes Grünland)	V	V	V
b) Grünland, das eine ordnungsgemäße Grünland-, Acker- oder gärtnerische Nutzung zulässt (fakultatives Grünland)	V	G	G
11. Grünlanderneuerung, ausgenommen umbruchlose Verfahren	G	G	G
12. Brachen ohne gezielte Begrünung	V	V	V
13. Umbruch von Dauerbrachen in der Zeit vom 01.07. bis zum 31.01. Ausnahme: Umbruch mit nachfolgendem Anbau von Winterraps	V	V	V
14. Kahlschlag von forstlich genutzten Flächen			
a) zur Änderung der Nutzungsart	V	V	V
b) zu sonstigen Zwecken bei einem Kahlschlag über 0,5 ha	G	G	G
15. Bau und Betrieb von Erdbecken zur Lagerung von flüssigen Wirt-			

Bezeichnung der Handlung oder Anlage	Schutzzone		
	II	III A	III B
16. Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern und Sekundärrohstoffdüngern einschließlich Gärresten aus Biogasanlagen in Behältern	V	V	V
a) mit Leckerkennungssystem	V	.*	-
b) ohne Leckerkennungssystem	V	V	-
* Es gelten die Regelungen der Anlagenverordnung (VAwS) in der jeweils gültigen Fassung.			
17. Zwischenlagerung von Stallmist oder Geflügelkot	V	V*	V*
* Das Verbot entfällt bei Einhaltung der Anforderungen des Abschnitts 3 des Gem. RdErl. des MU und des ML vom 29.11.2005 (Nds. MBl. S. 984).			
18. Lagerung von Gärfutter			
a) in Gärfuttermieten ohne Dichtung	V	V	V
Ausnahme:			
Frischgut mit einem Trockensubstanzgehalt von mind. 28 v. H.	V	-	-
b) in Gärfuttermieten mit Dichtung	V	G	G
c) in baugenehmigungspflichtigen Anlagen mit dichter Sohle und Auffangvorrichtung für Silagesäfte	V	-	-
19. Lagerung von Klärschlamm, Klärschlammkompost, Grünabfall- und Bioabfallkompost sowie nicht von Ziffer 16 erfassten Gärresten aus Biogasanlagen und Sekundärrohstoffdüngern	V	-	-
20. Einrichten oder Erweitern von Baumschulen oder Gartenbaubetrieben	V	G	G
21. Anbau von Sonderkulturen	V	G	G
22. Einrichten von Holzpolterplätzen mit Beregnung	V	G	G
23. Dauerpferche oder Freilandtierhaltung (ausgenommen Raufutter fressende Tiere)	V	G	G
<b>Wasser gefährdende Stoffe</b>			
24. Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen i. S. des § 62 Abs. 3 WHG außerhalb von Anlagen, Vorrichtungen oder Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist	V	V*	V*
* mit Ausnahme von im Rahmen ordnungsgemäßer Landbewirtschaftung auf-gebrachten Dünge- und Pflanzenschutzmitteln			
25. Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen gemäß § 62 Abs. 3 WHG	V	.*	.*
* Es gelten die Regelungen der Anlagenverordnung (VAwS) in der jeweils gültigen Fassung.			
26. Befördern Wasser gefährdender Stoffe i. S. des § 62 Abs. 3 WHG durch Fahrzeuge, ausgenommen Anliegerverkehr	V	-	-
27. Errichten und Erweitern von dem Befördern Wasser gefährdender Stoffe dienenden			
a) Rohrleitungsanlagen gemäß Anlage 1, Nummern 19.3 bis 19.6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), ausgenommen Feldleitungen	V	V	V
b) der Bergaufsicht unterliegenden Rohr- und Feldleitungen	V	G	G
28. Einbringen von Wasser gefährdenden Stoffen in den Untergrund	V	V	V
<b>Abfall, bauliche Anlagen, Sondernutzungen</b>			
29. Lagern, Ablagern, Behandeln oder Umschlagen von Abfällen			
a) Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zur			

Bezeichnung der Handlung oder Anlage	Schutzzone		
	II	III A	III B
Ablagerung von Abfällen	V	V	V
b) Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zum Behandeln, Umschlagen oder Lagern von Abfällen gemäß Anhang zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), Spalte 1 (ausgenommen Kompostierungsanlagen)	V	V	-
c) Errichtung oder wesentliche Änderung von Kompostierungsplätzen oder Kompostierungsanlagen mit Ausnahme der Eigenkompostierung	V	G	-
30. Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Schrott oder Autowracks	V	G	G
31. Errichtung und wesentliche Änderung von Gebäuden und baulichen Anlagen (außer Wohngebäude und Anlagen gemäß den Ziffern 29 und 30) sowie deren Nutzungsänderung, soweit hierdurch größere Mengen Wasser gefährdende Stoffe in höherer Konzentration anfallen oder verwendet werden	V	G	G
32. Ausweisung von Baugebieten	V	G	G
33. Neubau und Ausbau von für Motorfahrzeuge zugelassenen befestigten Wegen, Straßen und Plätzen	V	G	-
34. Bahnanlagen			
a) Bau von Bahnlinien	V	G	-
b) Bau oder wesentliche Erweiterung von Güterumschlaganlagen der Eisenbahn, Rangierbahnhöfen	V	V	G
35. Verwendung von Materialien im Straßen-, Wege-, Wasser- oder Landschaftsbau, die auswaschbare Wasser gefährdende Stoffe oder entsprechende Beimengungen enthalten oder die durch Umwandlung Wasser gefährdend wirken können	V	V	V
36. Bau von Start-, Lande-, Sicherheits- oder Notabwurfflächen des Luftverkehrs	V	G	G
37. Bau von militärischen Anlagen oder Einrichten von Übungsplätzen	V	G	G
38. Durchführung von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen, soweit sie nicht dem DVWG-Merkblatt W 106 entsprechen	V	V	V
39. Sport- und Freizeiteinrichtungen oder -veranstaltungen			
a) Bau oder wesentliche Erweiterung von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen keine nutzungsbedingt erhöhten Grundwassergefährdungen ausgehen (z. B. Campingplätze, Badeanstalten, Fußballplätze), Betrieb von Badeseen	V	G	G
b) Bau oder wesentliche Erweiterung von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen nutzungsbedingt erhöhte Grundwassergefährdungen ausgehen (z. B. Tontaubenschießstände, sonstige Schießstände für Handfeuerwaffen, Golfplätze, Rennbahnen für den Motorsport)	V	V	V
c) Durchführen von Motorsportveranstaltungen außerhalb der dafür zugelassenen Verkehrswege oder -flächen	V	V	V
d) Durchführen von Märkten, Volksfesten oder sonstigen Großveranstaltungen außerhalb dafür vorgesehener Anlagen	V	G	-
40. Einrichtung oder wesentliche Erweiterung von Kleingartenkolonien	V	G	-
41. Friedhöfe			
a) Neuanlage von Friedhöfen	V	V	G
b) Erweiterung von Friedhöfen	V	G	G
42. Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern oder Tierkörperteilen, ausgenommen geringe Stückzahlen Tierkörperteile im Rahmen der jagdlichen Praxis	V	V	V
43. Anlegen, wesentliches Ändern und Betreiben von Fischteichen	V	G	G

Bezeichnung der Handlung oder Anlage	Schutzzone		
	II	III A	III B
<b>Bodeneingriffe</b>			
44. Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen) sowie alle über die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe	V	G	G
45. Gewinnung von Bodenschätzen oder Erdaufschlüsse, durch die Deckschichten auf Dauer vermindert werden			
a) mit Freilegung des Grundwassers	V	V	G
b) ohne Freilegung des Grundwassers	V	G	G
46. Verfüllung von Abgrabungsstätten oder Erdaufschlüssen	V	G	G
47. Durchführung von Sprengungen	V	G	G
48. Bohrungen (mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung) von mehr als 10 m Tiefe	V	G	G
49. Erdwärmenutzung			
a) oberhalb des Grundwasserleiters	G	-	-
b) mit Erschließung eines Grundwasserleiters	V	G	G

(3) Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach Absatz 1 gelten nicht für Nutzungen aufgrund einer mit Zustimmung der Wasserbehörde geschlossenen Vereinbarung über Einschränkungen bei der Bodenbewirtschaftung im Rahmen einer Kooperation nach den §§ 1 und 2 der Verordnung über die Finanzhilfe zum kooperativen Schutz von Trinkwassergewinnungsgebieten.

(4) Genehmigungsvorbehalte und Nutzungsbeschränkungen aufgrund anderer Gesetze und Verordnungen, insbesondere der Klärschlammverordnung (AbfKlärV), der Düngeverordnung (DüV) und der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung, bleiben unberührt.

## § 5 Aufzeichnungen

Wer landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzflächen bewirtschaftet, ist verpflichtet, bezogen auf einen Schlag oder eine Bewirtschaftungseinheit die Stickstoff- und die Phosphorzufuhr ( $P_2O_5$ ), den nach § 3 Abs. 3 DüV ermittelten Nährstoffgehalt des Bodens und die Ertragserwartung aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen über die Zufuhr von Stickstoff und Phosphor sind mindestens sieben Jahre lang nach Ablauf des Düngjahres aufzubewahren.

## § 6 Genehmigungen und Befreiungen

(1) Die Genehmigung einer nach § 4 Abs. 2 beschränkt zugelassenen Handlung oder Anlage darf nur versagt werden, wenn diese Handlung oder diese Anlage auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und dies durch Auflagen und Bedingungen nicht verhindert werden kann.

(2) Die untere Wasserbehörde kann von den Verboten der §§ 3 und 4 sowie den Pflichten des § 5 im Einzelfall widerruflich und befristet befreien, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
2. die Durchführung der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und der Schutzgebietzweck nicht gefährdet ist.

## § 7 Anforderungen an die Düngung

(1) Wer landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzflächen im Wasserschutzgebiet bewirtschaftet, ist verpflichtet, die Düngung dieser Flächen auf ein Gleichgewicht zwischen dem voraussichtlichen Nährstoffbedarf und der Nährstoffversorgung auszurichten.

(2) Auf landwirtschaftlichen und erwerbsgärtnerischen Nutzflächen im Wasserschutzgebiet darf die Stickstoffzufuhr den Düngbedarf des betreffenden Düngjahres nicht überschreiten. Die Düngempfehlung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ist bei der Bemessung des Düngedarfs zu beachten. Auf hoch und sehr hoch mit Phosphor ( $P_2O_5$ ) versorgten Böden ist die jährliche Nährstoffzufuhr für den zu düngenden Pflanzenbestand mit Phosphor ( $P_2O_5$ ) auf die durchschnittliche Nährstoffabfuhr mit Ernteprodukten zu begrenzen.

## § 8 Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben nach vorheriger Ankündigung folgende Maßnahmen zu dulden:

1. das Betreten der Grundstücke durch Personen, die von den zuständigen Behörden mit der Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers beauftragt sind,
2. die Anlage und den Betrieb von Beobachtungsbrunnen,
3. die Entnahme von Bodenproben,
4. die Einzäunung der Fassungsbereiche,
5. das Aufstellen von Hinweisschildern, die dem Schutzgebietzweck dienen,
6. die Lagerung von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers.

(2) Bei Gefahr im Verzug bedarf es einer vorherigen Ankündigung nicht.

## § 9 Kontrolle

(1) Auf Verlangen der unteren Wasserbehörde hat die oder der nach § 5 Verpflichtete Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 5 dieser Verordnung und nach § 6 Abs. 4 des Pflanzenschutzgesetzes zu gewähren oder diese unverzüglich vorzulegen.

(2) Die untere Wasserbehörde kann anordnen, den Nitratgehalt durch  $N_{\min}$ -Untersuchungen oder gleichwertige Verfahren auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden zu bestimmen.

## § 10 Entschädigung und Ausgleich

(1) Stellt eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung dar, so ist der Anspruch auf Entschädigung gemäß § 52 Abs. 4 WHG gegenüber den Nordhomer Versorgungsbetrieben GmbH geltend zu machen. Einigen sich die Beteiligten nicht über den Grund und / oder die Höhe des Anspruchs, entscheidet auf Antrag eines Beteiligten der Landkreis Grafschaft Bentheim. Gegen dessen Entscheidung ist der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten gegeben.

(2) Ein etwaiger Anspruch auf angemessene Ausgleichszahlungen gemäß § 52 Abs. 5 WHG bleibt von Absatz 1 unberührt.

## § 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nummer 8 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die Bestimmungen der §§ 3 und 4 verstößt oder Auflagen eines entsprechenden Bescheides nicht einhält,
2. entgegen § 5 Satz 1 Aufzeichnungen nicht oder nicht vollständig führt,

3. entgegen § 5 Satz 2 Aufzeichnungen nicht mindestens sieben Jahre lang aufbewahrt,
4. einer landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzfläche Stickstoff oder Phosphor entgegen § 7 zuführt,
5. Duldungspflichten gemäß § 8 nicht beachtet oder
6. entgegen § 9 Abs. 1 Einsicht in die Aufzeichnungen nicht gewährt oder Aufzeichnungen nicht oder nicht unverzüglich vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Abs. 2 WHG in den Fällen des Absatzes 1 Nummern 1, 4 und 5 mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro und in den Fällen des Absatzes 1 Nummern 2 und 3 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

## § 12 Übergangsregelungen

(1) Rechtmäßig bestehende Anlagen, die den Vorschriften der §§ 3 und 4 nicht entsprechen, bleiben zunächst weiter zugelassen. Die untere Wasserbehörde kann deren Änderung oder Beseitigung verlangen, wenn der Zweck der Verordnung es erforderlich macht.

(2) Bestehende Genehmigungen bleiben von den Beschränkungen dieser Verordnung unberührt.

(3) Unter den Bestandsschutz der Absätze 1 und 2 fallen alle Maßnahmen zum Betrieb des Luft- / Bodenschießplatzes Nordhorn sowie alle Maßnahmen zum Bestand, zum Betrieb und zur Unterhaltung der Anlagen des der Luftverteidigung dienenden NATO-Pipelinesystems einschließlich der notwendigen militärischen Änderungen.

## § 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in der Tageszeitung „Grafschafter Nachrichten“ in Kraft.

Nordhorn, den 28. November 2011

Landkreis Grafschaft Bentheim

gez. Friedrich Kethorn

Landrat